STADT MÜNSTER
Stadtplanungsamt

Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan Nr. 559: Sprakel - Nördlich Landwehr / Westlich Schlehenweg und Weißdornweg



1 Verfahrensverlauf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	28.05.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	24.07.-24.08.2018
Beschluss des Rates der Stadt Münster zur Aufstellung des Bebauungsplans	04.07.2018
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt	13.07.2018
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt	18.10.2019
Beteiligung der TÖB	25.10 - 28.11.2019
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs	28.10 - 28.11.2019
Beschluss über die Stellungnahmen und Abschließender Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster	13.05.2020
In Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt	21.08.2020

2 Planungsziele

Das Ziel der Planung war, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung und Erweiterung der Grundschule Sprakel mit Sporthalle sowie für Wohnbebauung zu schaffen.

Der Bereich des Plangebiets war ursprünglich als Wohngebiet „Nördlich Landwehr“ vorgesehen und wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 459 am 11.06.2003 aufgestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde der westliche Teilbereich aufgrund von festgestellten Lärmimmissionen durch die Bundesautobahn 1 aus dem Bereich des Bebauungsplans Nr. 459 herausgenommen. Das Verfahren zum östlichen Bereich des ursprünglichen Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 459 wurde dann am 17.05.2006 als Satzung beschlossen und trat am 25.05.2006 durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Durch den mittlerweile erfolgten Planfeststellungsbeschluss zum sechsspurige Ausbau der A1, indem aktive Schallschutzmaßnahmen beschrieben werden, besteht bezüglich Lärmimmissionen eine deutliche Verbesserung für das Plangebiet. In diesem Zusammenhang wurden die Planungen wiederaufgenommen.

Aufgrund von aktuellen Entwicklungen und Prognosen ist für den Stadtteil Sprakel eine Zunahme der jungen Bevölkerungsgruppe zu erwarten, die auch eine Erweiterung der vorhandenen Grundschule erfordern. Eine Erweiterung am bestehenden Standort auf zwei Klassen sei theoretisch machbar, eine Dreizügigkeit allerdings nicht. Letzteres wird aber aufgrund der vorliegenden Zahlen für das Schuljahr 2022/2023 erwartet. Aus diesem Grund soll im Bereich des vorliegenden Plangebiets eine neue Grundschule gebaut werden. Die Anzahl der zusätzlichen Wohneinheiten wird dadurch verringert.

Im Parallelverfahren musste dazu auch der Flächennutzungsplan im Rahmen der 90. Änderung geändert werden, um letztendlich den Bebauungsplan Nr. 559 entwickeln zu können.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch erstellt worden. Das Untersuchungsgebiet wurde jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten waren, d.h. es reichte auch über das Plangebiet hinaus.

Gemäß dem Baugesetzbuch soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und landwirtschaftliche Fläche nur im notwendigen Umfang um genutzt werden. Die landwirtschaftliche Fläche des Plangebietes ist bereits im fortgeschriebenen FNP als Wohnbaufläche dargestellt, eine Überplanung ist somit vorbereitet. Die 90. Änderung des FNP, bei der im Wesentlichen ausgewiesene Wohnbau- in Gemeinbedarfsfläche geändert werden, sowie der Bebauungsplan Nr. 559 stehen dem Bodenschutz nicht grundsätzlich entgegen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel. Im Rahmen des sog. „Klauselverfahren“ (Anpassungsklausel) gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW wurde das erforderliche Landschaftsplanänderungsverfahren parallel durchgeführt und die Flächen des Bebauungsplans Nr. 559 mit Erlangung der Rechtskraft aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans entlassen.

Das Plangebiet ist insbesondere im westlichen, zur A 1 gelegenen Bereich großflächig durch Straßenverkehrslärm vorbelastet. Der Bebauungsplan enthält eine textliche Festsetzung, dass die im allgemeinen Wohngebiet festgesetzten Nutzungen solange unzulässig bleiben, bis der

planfestgestellte Lärmschutz an der Autobahn fertiggestellt ist. Durch die lediglich geringe Überschreitung der Tagwerte kann das Schulgebäude, unter Berücksichtigung des erforderlichen Schalldämmmaßes der Außenbauteile, bereits vor Herstellung des aktiven Lärmschutzes an der A 1 errichtet werden. Die Außenflächen des Schulgebäudes sind auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes vorgesehen.

Zur Nachtzeit verbleiben Überschreitungen der Orientierungswerte im allgemeinen Wohngebiet auch unter Berücksichtigung des aktiven Lärmschutzes an der Autobahn und der zusätzlichen Abschirmwirkung durch das geplante Schulgebäude. In den Obergeschossen der Wohngebäude verbleiben Überschreitungen von bis zu 4 dB(A) über dem Orientierungswert der DIN 18005, Teil 1 für die Nacht von 45 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete. Überschlägige Berechnungen haben ergeben, dass die geplante Lärmschutzeinrichtung an der BAB 1 nochmal um mindestens 4 m (entspricht dann einer Gesamthöhe von ca. 13 m über der A1) erhöht werden müssten um die Orientierungswerte einhalten zu können. Die verbleibenden Überschreitungen unterliegen der planerischen Abwägung.

Da die in der DIN 18005, Teil 1 angegeben Orientierungswerte nur Zielwerte und keine Grenzwerte sind und die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der A1 zusammen mit der Abschirmwirkung der geplanten Schulgebäude bereits einen sehr guten Lärmschutz für das Plangebiet bewirken, sind keine weiteren aktiven Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Stattdessen werden ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Innenräume und insbesondere der Schlafräume der Gebäude durchgeführt.

Die Geruchsbelastung im Plangebiet aus Tierhaltungsanlagen in der Umgebung liegt oberhalb des Immissionswertes für Wohngebiete, aber unterhalb des Immissionswertes, der für einen räumlich begrenzten Übergangsbereich zwischen dem Außenbereich und Wohngebieten denkbar ist. Diese Geruchsvorbelastungssituation unterliegt der planerischen Abwägung.

Die landschaftsökologisch und landschaftsästhetisch wertgebenden Strukturen des Plangebietes, wie die Wallhecke im Bereich des Bodendenkmals Landwehr und die vorhandenen Ausgleichsflächen des benachbarten Bebauungsplans Nr. 459 mit der renaturierten Birk bleiben erhalten und werden in öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingebunden. Die vorhandenen landschaftsökologischen und -ästhetischen Funktionen der Wallhecke werden durch die geplante extensive Entwicklung des südlich angrenzenden Bereichs bis zur Straße Landwehr weiter aufgewertet. Die Grünflächen haben positive Funktionen für Boden, Natur und Landschaft einschließlich des Schutzguts Klima und zur Begegnung der Folgen des Klimawandels. Hierfür dient auch die Festsetzung, Flachdächer mindestens zur Hälfte zu begrünen.

Zum Schutz vor Eindringen von Niederschlagswasser in Gebäude bei Starkregenereignissen erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan, dass die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss der Gebäude mindestens 30 cm über der Geländehöhe der Erschließungsflächen liegen soll.

Durch die mit der Planung verbundene Bodenversiegelung entstehen erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die mit geeigneten Maßnahmen vermindert und kompensiert werden. Der Ausgleich der Eingriffe wird außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf einer insgesamt 5.705 m² großen städtischen Teilfläche südlich des NSG Huronensee (Gemarkung Sankt Mauritz Flur 21 Flurstück 479) nachgewiesen. Es erfolgt eine vollständige Kompensation

des Eingriffs (Kompensationsquote 100 %). Die Ausgleichsmaßnahmen unterliegen einem Monitoring durch das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster.

Aus Gründen des Klimaschutzes wurden zum Satzungsbeschluss die textlichen Festsetzungen erweitert um den Satz: „Eine Gestaltung der Vorgartenbereiche mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Splitt o.ä.) ist nicht zulässig." Dieses soll den in der Vergangenheit beobachteten Trend von zunehmenden „Schottergärten" in Vorgartenbereichen endgegenwirken.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 28. Mai 2018 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung im Marienheim in Sprakel statt. Zu dieser Veranstaltung kamen rund 35 Bürgerinnen und Bürger. Zu den vorgetragenen Erläuterungen zum Vorhaben durch Vertreter der Stadt Münster bestand für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 559 erfolgte zeitgleich mit der Auslegung der 90. Änderung des Flächennutzungsplans vom 28.10. bis einschließlich 28.11.2019 statt. In diesem Zeitraum wurde auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Sowohl während der Bürgerinformation als auch zur öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit Anregungen vorgetragen, über die im Rahmen des Satzungsbeschlusses abgewogen wurde.

So wurde zum Thema Schulstandort angefragt, warum nicht gleich eine Dreizügigkeit ermöglicht wird mit der Option einer Vierzügigkeit. Ebenso wurde gefragt, ob nicht auch ein anderer Standort in Frage käme und ob die Anfahrt zur Schule nicht auch von Westen erfolgen könne?

Die Entscheidung die Schule für eine Zweizügigkeit auszubauen mit der Option auf zukünftige Dreizügigkeit beruht darauf, dass Prognosen und Umsetzungen von weiteren Wohnbauflächen einer gewissen Schwankung unterliegen. Bei einer zunächst anvisierten Zweizügigkeit ist eine Auslastung der Gebäude absehbar, Leerstände können vermieden werden. Ebenso kommen nach den Prüfungen keine anderen Standorte in Frage. Am bestehenden Standort sei eine Erweiterung nur mit enormen Belastungen für den bestehenden Schulbetrieb möglich. Eine Erschließung von Westen würde eine zusätzliche Versiegelung von Grund und Boden bedeuten.

Bezüglich der verkehrlichen Anbindung wurde angeregt, ob nicht die Anbindung einzig über die Straße Landwehr ausreichend sei um dadurch das angrenzende Wohngebiet zu entlasten. Dieses würde aber wieder die Straße Landwehr verstärkt belasten und man hätte auch bei eventuellen Baumaßnahmen keine Ausweichstrecke. Eine ebenfalls vorgeschlagene zusätzliche Anbindung mittels eine sogenannten „Nordtangente" entlang des Festplatzes wurde ebenfalls nicht gefolgt.

Zum Thema Lärmschutz wurde vorgeschlagen, den derzeit noch bestehenden Schutzwall, welcher bei der Errichtung der zukünftigen Schule entfällt, zu erhalten. Durchgeführter Untersuchungen belegen aber, dass die Schutzwirkungen des Walles gering seien und der Neubau der Schule eine deutliche Verbesserung bezüglich Lärmschutz bewirken. Somit sei eine Erhaltung des Walls aus Gründen des Lärmschutzes überflüssig.

Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen. Entweder wurden sie schon im Planverfahren berücksichtigt oder es handelte sich um Hinweise, die aber im Rahmen der Bauleitplanung keiner Regelung bedurften.

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) am 13.05.2020 getroffen. Diese Entscheidung durch den HFA, anstatt durch den Rat der Stadt Münster, war dem Umstand geschuldet, dass durch die Corona-Krise eine epidemische Lage bestand. Die diesbezüglich geänderte Gemeindeordnung erlaubte eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss, der anstelle des Rates der Stadt Münster tagte.

Nach der Erteilung der Genehmigung zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Münster trat der Bebauungsplan Nr. 559 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster am 21.08.2020 in Kraft.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Ergebnis des Bebauungsplans Nr. 559 ist eine fortgeschriebene Planung der ursprünglichen Intention, für das gesamte Gebiet eine Wohnbebauung auszuweisen. Dieses war auch aufgrund des bisherigen Flächennutzungsplans möglich. Neue Daten und Prognosen machten eine Änderung notwendig, die in der vorliegenden Variante als vernünftig und sinnvoll bezeichnet werden können.

Bei einem Verzicht auf Umsetzung der Bauleitpläne könnte die landwirtschaftliche Fläche weiterbestehen und als solche genutzt werden. Für die Erweiterung des vorhandenen Grundschulstandorts müsste eine andere Lösung gefunden werden.